

**Satzung  
der Gemeinde Kunreuth  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Kunreuth folgende mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 18.03.1997, Az.: 2/20 - 554/97 genehmigte Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |   |            |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder     | 7.-- Euro  |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 20.-- Euro |
| c) eine Urnenreihengrabstätte           | 7.-- Euro  |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) für eine Doppelgrabstätte   | 40.-- Euro |
| b) für eine Dreifachgrabstätte | 60.-- Euro |
- pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 7.-- Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |  |              |
|--|--------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt   | 100,-- Euro  |
| (2) Soweit der Gemeinde für die Tätigkeit der Leichenträger Kosten entstehen, beträgt die Gebühr                         | 77,-- Euro   |
| (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte |              |
| a) für Kinderreihengräber  | 250,-- Euro  |
| b) für Erwachsenenreihengräber   | 750,-- Euro  |
| c) für Familiengräber  | 750,-- Euro  |
| (4) Für die Tieferlegung der Grabsohle um 60 cm zusätzlich zur Gebühr zu 3.)   | 100,-- Euro  |
| (5) Die Gebühr für die Trauerfeier (Öffnen und Schließen des Grabes) bei Nutzung des Grabhüllensystems „Weihe“           | 1000,-- Euro |
| (6) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt   | 150,-- Euro  |

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- |  |                |
|--|----------------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt |                |
| a) innerhalb des Friedhofs   | 1.400.-- Euro. |
| b) zur Überführung in einen anderen Friedhof                       | 900.-- Euro.   |

- |   |              |
|---|--------------|
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt   |              |
| a) einschließlich Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofs  | 300.-- Euro  |
| b) zur Überführung in einen anderen Friedhof  | 150.-- Euro  |
| (3) Bereitstellung des Sarges zur Aussegnung und Grabausschmückung  | 30.-- Euro   |
| (4) Reinigen der Leichenhalle   | 30.-- Euro   |
| (5) Grabhülle „Weihe“ (für normale Tiefe)   | 1000.-- Euro |
| (6) Grabhülle „Weihe“ (für Tieferlegung)  | 1100.-- Euro |
| (7) Zuschlag für unvorhersehbare Arbeiten<br>(z. B. Einsatz eines Kompressors)  | 100.-- Euro  |
| (8) Zuschlag für notwendige Arbeiten am Freitag, ab 13.00 Uhr,<br>Samstag und Sonn- und Feiertagen  | 350.-- Euro  |
| (9) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermines  | 10.-- Euro   |
| (10) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt   | 10.-- Euro   |
| (11) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt   | 25.-- Euro   |
| (12) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof<br>ausführen zu dürfen beträgt   | 25.-- Euro   |
| (13) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse<br>(Anpflanzungen, Aufstellen und entfernen von Grabdenkmälern und<br>Einfassungen) beträgt   | 15.-- Euro   |
| (14) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte<br>Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene<br>Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn<br>eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |              |

### **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kunreuth, 26.03.1997

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Ulm, 1. Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.02.1997, P. 3

#### Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderung vom

27.11.2001 (1. ÄndS)  
10.12.2001 (2. ÄndS)  
05.02.2007 (3. ÄndS)  
24.02.2012 (4. ÄndS)

31.07.2015 (5. ÄndS)  
28.07.2023 (6. ÄndS)

eingearbeitet.